

Geltendes Reglement	Neue Fassung	Kommentierungen
	1 Allgemeines	
<p>§ 1 Zweck</p> <p>Dieses Reglement regelt den Vollzug des kantonalen Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997.</p>	<p>§ 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Reglement vollzieht das kantonale Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997.</p> <p>² Es dient den Bezugsberechtigten gemäss § 2 zur Vermeidung der Sozialhilfeabhängigkeit.</p>	<p>Neu hier, zuvor in § 2</p>
<p>§ 2 Kreis der Bezügerinnen und Bezüger</p> <p>¹ Familien, Alleinerziehende, Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger in bescheidenen Verhältnissen mit Wohnsitz in Oberwil haben bei übermässig hohen Mietzinsbelastungen im Verhältnis zum Einkommen Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag, wenn dadurch die Sozialhilfeabhängigkeit vermieden werden kann.</p> <p>² Anspruchsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schweizerinnen und Schweizer, - Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung C, sofern sie mindestens 2 Jahre Wohnsitz im Kanton haben, und - Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung B, sofern sie mindestens 2 Jahre Wohnsitz in der Gemeinde Oberwil haben. 	<p>§ 2 Anspruchsberechtigung</p> <p>¹ Familien, Alleinerziehende, Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger in bescheidenen finanziellen Verhältnissen mit Wohnsitz in Oberwil haben bei übermässig hohen Mietzinsbelastungen im Verhältnis zum Einkommen Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.</p> <p>² Anspruchsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Schweizerinnen und Schweizer, b. Ausländerinnen und Ausländer mit einem Ausweis C EU/EFTA (Niederlassungsbewilligung) oder einem Ausweis B. <p>³ Anspruchsberechtigt ist nur, wer seit mindestens zwei Jahren im Kanton Basel-Landschaft Wohnsitz hat.</p> <p>⁴ An Besitzerinnen und Besitzer eines Motorfahrzeugs mit mehr als 50 ccm werden keine Mietzinsbeiträge ausgerichtet, sofern die Benutzung des Fahrzeugs nicht aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen unabdingbar ist.</p> <p>⁵ In begründeten Ausnahmefällen ist der Besitz eines</p>	<p>Neuer Titel, analoger Inhalt.</p> <p>Neue Regelung</p> <p>Neu hier, zuvor in §</p>

	Motorfahrzeuges gestattet.	
<p>§ 3 Jahresnettomiete</p> <p>¹Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.</p> <p>²Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.</p>	<p>§ 9 Nettomiete</p> <p>¹Als Nettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Mietzins ohne Nebenkosten.</p> <p>²Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Nettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Miethöhe reduziert. In diesem Fall kann die Gemeinde einen schriftlichen Untermietvertrag verlangen.</p>	<p>Neuer Titel</p> <p>Mitwirkung / Prüfung</p>
	<p>§ 3 Subsidiarität</p> <p>¹Voraussetzung für den Erhalt von Mietzinsbeiträgen ist die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Erzielung eines den persönlichen Verhältnissen entsprechenden eigenen Einkommens, und dass keine Leistungen Dritter bestehen, die gemäss § 12 des Gesetzes über die Sozial- und Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz¹) gegenüber der Gemeinde (Sozialhilfebehörde) rückerstattungspflichtig sind.</p> <p>²Solange Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse eine Erhöhung des Arbeitspensums bzw. die grundsätzliche Aufnahme einer Arbeit zumutbar ist, so wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.</p>	<p>Neu geregelt</p>
<p>§ 4 Jahreshöchstmieten</p> <p>¹Für die Berechnung des Mietzinsbeitrages werden die Jahresnettomietzinse bis zu den folgenden Höchstbeträgen angerechnet:</p> <p style="text-align: center;">pro Jahr pro Monat</p> <p>– 1-Personen-Haushalt CHF 13 200.– CHF 1 100.–</p>	<p>§ 10 Anrechenbare Höchstmieten</p> <p>¹Als anrechenbare Höchstmieten gelten die von der Sozialhilfebehörde genehmigten angemessenen Wohnkosten zuzüglich CHF 300.</p> <p>²Übersteigt die Nettomiete die anrechenbare Höchstmiete gemäss Absatz 1, so ist der übersteigende Teil nicht</p>	<p>Neuer Titel</p> <p>Neue Berechnungsgrundlage</p>

¹ SHG, SGS 850

<p>– 2-Personen-Haushalt CHF 15 600.– CHF 1 300.– – 3-Personen-Haushalt CHF 19 200.– CHF 1 600.– – 4-Personen-Haushalt CHF 21 600.– CHF 1 800.– – pro zusätzliche Person CHF 200.– CHF 2 400.–</p> <p>²Im Falle einer höheren Miete ist der Teil, der den in Abs. 1 aufgeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.</p> <p>³Die Jahresnettomiete darf 40% des Jahreseinkommens nicht übersteigen.</p>	<p>beitragsberechtigt.</p>	
<p>§ 5 Jahreseinkommen</p> <p>¹Das massgebende Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen.</p> <p>²Als Jahreseinkommen gelten der Nettolohn, allfällige Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Alimente, Prämienverbilligungen für die Krankenpflegeversicherung und weitere Einkünfte.</p>	<p>§ 6 Anrechenbares Einkommen</p> <p>¹Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen aktuellen Nettoeinkünften aller im selben Haushalt lebenden Personen.</p> <p>²Nicht zum Einkommen hinzugerechnet wird:</p> <p>a eine allfällige Hilflosenentschädigung;</p> <p>b das Einkommen von andern in der gleichen Zweckgemeinschaft lebenden Personen.</p>	<p>Neuer Titel</p> <p>Neue Berechnungsgrundlage</p>
<p>§ 6 Jahreseinkommenshöchstgrenze</p> <p>Das Einkommen der Antragstellerinnen und Antragsteller darf die Einkommenshöchstgrenze nicht übersteigen. Diese berechnet sich aus der massgebenden Höhe des Lebensbedarfs gemäss § 9 lit. b und der massgebenden Höchstmiete gemäss § 4.</p>	<p>§ 4 Einkommenshöchstgrenze</p> <p>¹Damit ein Anspruch auf Mietzinsbeiträge besteht, darf das Einkommen der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller die Einkommenshöchstgrenze nicht übersteigen. Die Einkommenshöchstgrenze setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>a 130 % des Grundbedarfs gemäss Sozialhilfegesetz entsprechend der Haushaltsgrösse;</p> <p>b den effektiven Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis maximal der für die Berechnung der Ergänzungsleistungen</p>	<p>Neuer Titel</p> <p>Neue Berechnungsgrundlage</p>

	<p>massgebenden Durchschnittsprämien, abzüglich allfälliger Prämienverbilligungen;</p> <p>c der Nettomiete bis maximal Höchstmiete einschliesslich 20% der Nettomiete als Nebenkosten.</p> <p>²Übersteigt das Einkommen die Einkommenshöchstgrenzen, so besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.</p>	
<p>§ 7 Vermögenshöchstgrenze</p> <p>Das Reinvermögen darf bei Alleinstehenden CHF 25'000.– und bei Ehepaaren sowie Mehrpersonenhaushalten CHF 40'000.– nicht übersteigen. Das Vermögen eigener, minderjähriger Kinder wird dabei nicht berücksichtigt.</p>	<p>§ 5 Vermögenshöchstgrenze</p> <p>¹Übersteigt das Vermögen aller im selben Haushalt lebenden Personen das Fünffache der freien Vermögensbeiträge gemäss Sozialhilfegesetzgebung, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.</p> <p>²Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden:</p> <p>a notwendige Fahrzeuge im Sinne von § 2 Absatz 4;</p> <p>b das Vermögen von andern in der gleichen Zweckgemeinschaft lebenden Personen.</p>	<p>Neuer Titel</p> <p>Neue Berechnungsgrundlage</p>
<p>§ 8 Angemessenheit der Wohnungsgrösse</p> <p>Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.</p>		<p>Entfällt</p> <p>Die Angemessenheit der Wohnungsgrösse wird über das Verhältnis der Nettomiete und Einkommen gemessen.</p>
<p>§ 9 Anrechenbare Ausgaben</p> <p>Die anrechenbaren Ausgaben setzen sich zusammen aus:</p> <p>a) im Maximum der Höchstmiete gemäss § 4 zuzüglich die vertraglichen Wohnnebenkosten</p> <p>b) dem massgebenden Lebensbedarf pro Jahr für:</p> <p>- Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger CHF 16 536.– CHF 1 378.–</p>	<p>§7 Anrechenbare Ausgaben</p> <p>¹Die anrechenbaren Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:</p> <p>a 130% des Grundbedarfs gemäss Sozialhilfegesetzgebung;</p> <p>b Die effektiven Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis maximal der für die Berechnung der Ergänzungsleistungen</p>	<p>Verschoben in § 7</p> <p>Neue Berechnungsgrundlage</p>

<p>– Ehepaar mit Rentenbezug CHF 25 140.–</p> <p>– Alleinerziehende mit</p> <table border="0"> <tr><td>1 Kind</td><td>CHF 25 140</td><td>CHF 2 09</td></tr> <tr><td>2 Kindern</td><td>CHF 30 348</td><td>CHF 2 52</td></tr> <tr><td>3 Kindern</td><td>CHF 34 572</td><td>CHF 2 88</td></tr> <tr><td>4 Kindern</td><td>CHF 38 364</td><td>CHF 3 19</td></tr> <tr><td>5 Kindern</td><td>CHF 42 108</td><td>CHF 3 50</td></tr> <tr><td>pro weiteres Kind</td><td>CHF 032</td><td>CHF 33</td></tr> </table> <p>– Familien mit</p> <table border="0"> <tr><td>1 Kind</td><td>CHF 30 348</td><td>CHF 2 52</td></tr> <tr><td>2 Kindern</td><td>CHF 34 572</td><td>CHF 2 88</td></tr> <tr><td>3 Kindern</td><td>CHF 38 364</td><td>CHF 3 19</td></tr> <tr><td>4 Kindern</td><td>CHF 42 108</td><td>CHF 3 50</td></tr> <tr><td>pro weiteres Kind</td><td>CHF 032</td><td>CHF 33</td></tr> </table> <p>Diese Pauschalbeträge umfassen alle allgemeinen Lebenshaltungskosten.</p> <p>c) den kantonalen Durchschnittsprämien für die Grundversicherung der Krankenkassen gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV.</p> <p>d) den nachgewiesenen und selbst getragenen Kosten für die notwendige Drittbetreuung pro Kind bis zu einem Maximalbetrag von CHF 4'320 pro Jahr (CHF 360.00 pro Monat).</p>	1 Kind	CHF 25 140	CHF 2 09	2 Kindern	CHF 30 348	CHF 2 52	3 Kindern	CHF 34 572	CHF 2 88	4 Kindern	CHF 38 364	CHF 3 19	5 Kindern	CHF 42 108	CHF 3 50	pro weiteres Kind	CHF 032	CHF 33	1 Kind	CHF 30 348	CHF 2 52	2 Kindern	CHF 34 572	CHF 2 88	3 Kindern	CHF 38 364	CHF 3 19	4 Kindern	CHF 42 108	CHF 3 50	pro weiteres Kind	CHF 032	CHF 33	<p>massgebenden Durchschnittsprämien, abzüglich allfälliger Prämienverbilligungen;</p> <p>c Nettomiete bis maximal Höchstmiete einschliesslich 20% der Nettomiete als Nebenkosten;</p> <p>d Die ausgewiesenen Fremdbetreuungskosten für Kinder, sofern diese der Zielsetzung des FEB Reglements, <i>Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Oberwil</i> entsprechen;</p> <p>e Die ausgewiesenen AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige;</p> <p>f Behinderungsbedingte Ausgaben, sofern diese die Einnahmen aus der Hilflosenentschädigung übersteigen;</p> <p>g Ausgaben für ein erforderliches Fahrzeug gemäss § 2 Abs. 4 werden zu 50%, in jedem Fall aber mit maximal CHF 200 pro Monat angerechnet.</p>	
1 Kind	CHF 25 140	CHF 2 09																																	
2 Kindern	CHF 30 348	CHF 2 52																																	
3 Kindern	CHF 34 572	CHF 2 88																																	
4 Kindern	CHF 38 364	CHF 3 19																																	
5 Kindern	CHF 42 108	CHF 3 50																																	
pro weiteres Kind	CHF 032	CHF 33																																	
1 Kind	CHF 30 348	CHF 2 52																																	
2 Kindern	CHF 34 572	CHF 2 88																																	
3 Kindern	CHF 38 364	CHF 3 19																																	
4 Kindern	CHF 42 108	CHF 3 50																																	
pro weiteres Kind	CHF 032	CHF 33																																	
<p>§ 10 Berechnungsformel</p> <p>Der Mietzinsbeitrag entspricht der Differenz zwischen dem Jahreseinkommen gemäss § 5 und den anrechenbaren Ausgaben gemäss § 9; er darf die Jahresnetto-miete gemäss § 3 nicht übersteigen.</p>	<p>§ 11 Mietzinsbeitrag</p> <p>¹ Der Mietzinsbeitrag entspricht der Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und den anrechenbaren Ausgaben.</p> <p>² Der effektiv zur Auszahlung gelangende Mietzinsbeitrag ist begrenzt auf die Höhe der Nettomiete bis maximal die Höchstmiete.</p>	<p>Neuer Titel und Formulierung</p>																																	

<p>§ 11 Härtefälle</p> <p>Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.</p>		<p>Entfällt In § 12 geregelt</p>
	<p>§ 12 Zuständigkeit</p> <p>¹Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung, sofern nicht ein Vertrag mit andern Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über Mietzinsbeiträge besteht.</p> <p>²Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag des zuständigen Bereichs der Gemeindeverwaltung über Härtefälle.</p> <p>³Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.</p>	<p>Neu</p> <p>Inkl. Härtefälle</p>
<p>§ 12 Verfahren</p> <p>¹Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.</p> <p>²Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.</p> <p>³Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.</p>	<p>§ 13 Verfahren</p> <p>¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung einzureichen.</p> <p>²Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.</p> <p>³Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.</p> <p>⁴Bezürerinnen und Bezürer von Mietzinsbeiträgen sind verpflichtet, der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung jede Änderung einer für die</p>	<p>Verschoben in § 13</p> <p>Einforderung der Mitwirkung</p> <p>Meldepflicht bei Veränderungen</p>

	<p>grundsätzliche Bezugsberechtigung oder die Höhe der Bezüge erheblichen Tatsache innert Monatsfrist mitzuteilen.</p> <p>⁵ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahres unaufgefordert einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.</p>	Weiterführung der Ausrichtung
<p>§ 13 Auszahlung</p> <p>¹Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel auf Quartalsende ausbezahlt.</p> <p>²Mietzinsbeiträge von weniger als CHF 100.– pro Quartal werden für die gesamte Anspruchsperiode mit einer Zahlung ausgerichtet.</p>	<p>§ 14 Auszahlung</p> <p>¹Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.</p> <p>²Im Einverständnis mit den Bezugsberechtigten können die Beiträge auch direkt der Vermieterschaft überwiesen werden.</p>	<p>Änderung der Auszahlungsmodus auf monatlich</p> <p>Direktzahlungen sind nun möglich</p>
<p>§ 14 Anpassung</p> <p>Der Gemeinderat wird ermächtigt, die in § 4 (Jahreshöchstmieten), § 7 (Vermögenshöchstgrenze) und § 9 (anrechenbare Ausgaben) aufgeführten Beträge bei Bedarf anzupassen.</p>		Entfällt, da die Anpassungen nun über die Ansätze der Sozialhilfe geregelt sind.
<p>§ 15 Rechtsmittel</p> <p>Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>§ 16 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder einer mittels Vertrag mit anderen Gemeinden eingerichteten gemeinsamen, interkommunalen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des</p>	Verschoben § 16

	Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.	
<p>§ 16 Unrechtmässiger Bezug</p> <p>Mietzinsbeiträge, die durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere Weise unrechtmässig erwirkt wurden, sind zurückzuerstatten. Vorbehalten bleibt die Einleitung strafrechtlicher Massnahmen.</p>	<p>§ 15 Unrechtmässiger Bezug</p> <p>¹ Mietzinsbeiträge, die durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere Weise unrechtmässig erwirkt wurden, sind zurückzuerstatten.</p> <p>² Wird ein unrechtmässiger Bezug von Mietzinsbeiträgen festgestellt, werden die Auszahlungen umgehend eingestellt.</p>	Verschoben § 15
<p>§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 11. Dezember 1997 aufgehoben.</p>	<p>§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 21. Juni 2007 aufgehoben.</p>	
<p>§ 18 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die kantonale Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.</p> <p>An der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2007 beschlossen.</p>	<p>§ 18 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.</p> <p>² Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieses Reglements:</p> <p>An der Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 2020 beschlossen.</p>	